Bundesverwaltungsamt

AZR-Datenabrufe im automatisierten Verfahren

(Stand: 16.05.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Verkündung des Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) am 15.05.2024 möchten wir Ihr Augenmerk heute auf das Zulassungsverfahren für den ***Abruf von Daten im automatisierten Verfahren*** aus dem Ausländerzentralregister (AZR) lenken.

Aus dem DÜV-AnpassG ergeben sich für das Zulassungsverfahren ab sofort folgende Änderungen:

- Öffentliche Stellen, die im Katalog des § 22 Absatz 1 AZRG genannt werden, nehmen künftig **verpflichtend** am automatisierten Verfahren teil. Soweit Datenabrufe noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgen, sind durch diese Behörden **bis zum 1.8.2026** die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und eine Zulassung beim Bundesverwaltungsamt (BVA) zu beantragen.
- Bei Vorliegen der notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen können nunmehr **auch alle anderen öffentlichen Stellen** zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden.
- Die **Häufigkeit oder Eilbedürftigkeit** von Übermittlungsersuchen sind als Voraussetzung für eine Zulassung zum automatisierten Verfahren **entfallen.**

Zugelassene Behörden erhalten die Möglichkeit, Auskünfte selbst – d.h. im Direktzugriff auf das AZR und ohne schriftliches Auskunftsersuchen an das BVA – einzuholen.

Entsprechende Auskünfte können entweder über die Webseite des Registerportals im BVA oder alternativ über eigene Software-Anwendungen – die sich über technische Schnittstellen an das Registerportal anbinden lassen – eingeholt werden.

Weitere Informationen zu den technischen Voraussetzungen einer Anbindung an das Registerportal, zu den geltenden Zulassungsvoraussetzungen sowie Vordrucke für Ihre Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/datenabruf/datenabruf_node.html.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats S I 1 unter der Rufnummer 0228 / 99 358 88 200 sowie unter der E-Mail-Adresse azr-zulassung@bva.bund.de gerne zur Verfügung.